

Allgemeine Vertragsbedingungen der GEONIQ für die Nutzung der „GEONIQ“-Applikation

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit zzgl. einem Jahr befristete Verarbeitung der vom Vertragspartner (nachfolgend: **Kunde**) vor Ort erhobenen Daten durch Zurverfügungstellung (1.) der Software „GEONIQ“ im vertraglich vereinbarten Umfang (nachfolgend: **Softwareprodukt**) und (2.) des hierfür erforderlichen Speicherplatzes durch die GEONIQ GmbH (nachfolgend: **Providerin**). Die von der Providerin auf ihren Servern verarbeiteten Daten können vom Kunden über eine Datenfernverbindung browserbasiert im eigenen EDV-System abgebildet werden.

Die Nutzung des Softwareprodukts nebst Speicherplatz ist aufgeteilt in Basismodul und Ergänzungsmodule. Das Basismodul ermöglicht u. a. die Datenverarbeitung durch grafische Darstellung. Die Ergänzungsmodule ermöglichen die Aufnahme von Daten durch Scanning sowie die Optionen zum Aufmaß und zur Dokumentation. Die Ergänzungsmodule können nicht ohne das Basismodul betrieben werden.

(2) Sofern vereinbart, ist weiterer Vertragsgegenstand die entgeltliche, entweder zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete oder unbefristete Zurverfügungstellung (1.) der technischen Geräte für die Vor-Ort-Erfassung der Daten (nachfolgend: **Erfassungsgeräte**) und (2.) der Datenfernverbindung zwischen den mobilen Erfassungsgeräten und den Servern der Providerin. Eine Netzabdeckung am Erfassungsort wird von der Providerin nicht geschuldet.

§ 2 Bereitstellung von Software

(1) Die Zurverfügungstellung des Softwareprodukts erfolgt ausschließlich auf den Servern der Providerin. Die Providerin richtet das Softwareprodukt auf einem ihrer Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung des Softwareprodukts ist von der Providerin nicht geschuldet; sie kann aber gegen Entgelt vereinbart werden.

(2) Der Providerin steht es offen, die Software weiterzuentwickeln. Soweit für den Kunden zumutbar, sind die mit der Weiterentwicklung der Software einhergehenden Änderungen im Ablauf und/oder in der Benutzung des Softwareprodukts vom Kunden hinzunehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Weiterentwicklung bzw. Änderung der Software oder die Zurverfügungstellung einer neueren Version des Softwareprodukts besteht nicht.

(3) Sofern wesentliche neue Features oder Upgrades des Softwareprodukts zur Verfügung stehen, wird die Providerin diese dem Kunden unter Mitteilung der damit verbundenen Anpassung der Vergütung anbieten.

(4) Die Providerin wird das Softwareprodukt an dem Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der Server befindet, bereitstellen (nachfolgend: **Übergabepunkt**). Das Softwareprodukt verbleibt auf dem Server der Providerin. Die Providerin ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von ihr geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 6 gelten auch für den neu definierten Übergabepunkt.

(5) Dem Kunden sind die zur Nutzung des Softwareprodukts erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) zu übermitteln. Die Zugangsdaten sind vom Kunden sicher zu verwahren und geheim zu halten.

§ 3 Zurverfügungstellung von Speicherplatz

(1) Im Rahmen der Nutzung des Softwareprodukts wird die Providerin dem Kunden Speicherplatz in produktspezifisch angemessenem Umfang auf einem ihrer Datenserver oder einem Datenserver eines von der Providerin Beauftragten bereitstellen. Für die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes fallen keine gesonderten Kosten an.

(2) Die Providerin schuldet das Bereitstellen des Speicherplatzes und das Sichern der vom Kunden übermittelten, zu verarbeitenden Daten während der Vertragslaufzeit zzgl. einem Jahr. Die Providerin verpflichtet sich, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck nimmt die Providerin regelmäßige Backups vor. Darüber hinaus treffen die Providerin keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.

(3) Die Daten des Kunden können im Rahmen der laufenden Nutzung des Softwareprodukts genutzt werden. Aufgrund gesonderter Vereinbarung stellt die Providerin dem Kunden dessen Rohdaten entgeltlich zum Download zur Verfügung (vgl. § 17).

(4) Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage auf dem Datenserver auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder den ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz ohne Zustimmung der Providerin in Textform Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

§ 4 Optionale befristete Zurverfügungstellung von Erfassungsgeräten

(1) Der Kunde hat der Providerin eine Kautions i. H. v. € 2.500,00 pro Erfassungsgerät zu leisten. Eine Aushändigung oder Übersendung des Erfassungsgerätes erfolgt nicht vor vollständiger Zahlung der Kautions. Der Kunde darf eine geleistete Kautions nicht gegen seine Verbindlichkeiten auf Leistung der Vergütung oder von Schadensersatz verrechnen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Providerin berechtigt, die vom Kunden zu zahlenden Beträge mit der Kautions zu verrechnen. Die Kautions wird von der Providerin unverzüglich nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückerstattet, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, das Erfassungsgerät pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Er wird das Erfassungsgerät nur in vertragsgemäßer Weise, insbesondere auch unter Beachtung der Hinweise aus der Schulung (vgl. § 5), nutzen und behandeln. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Erfassungsgerät ohne Zustimmung der Providerin in Textform Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

(3) Der Kunde haftet der Providerin für Verlust und von ihm zu vertretende Beschädigungen des Erfassungsgerätes. Sollte sich während der Vertragslaufzeit ein Defekt an einem

Erfassungsgerät zeigen, ist der Kunde zur unverzüglichen Anzeige und Rücksendung verpflichtet. Ergibt die Überprüfung des Gerätes durch die Providerin die Mangelhaftigkeit, stellt die Providerin dem Kunden unverzüglich ein Ersatzgerät zur Verfügung. Sollte die Beschädigung vom Kunden zu vertreten sein, schuldet die Providerin die Ersatzgestellung erst nach erneuter Kautionszahlung (vgl. Abs. 1). Im Falle des Vorliegens eines Defektes, der nicht auf eine Fehlbedienung oder eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung zurückgeht, verlängert sich das Vertragsverhältnis sowohl in Bezug auf das Softwareprodukt als für das Ersatzgerät um den Zeitraum zwischen der Anzeige des Mangels und der Zurverfügungstellung des Ersatzgerätes, ohne dass dieser Zeitraum vom Kunden zu vergüten wäre.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, das Erfassungsgerät nach Ablauf der Vertragslaufzeit in vollständigem Lieferumfang sowie in der Originalverpackung und ordnungsgemäß verpackt unverzüglich an die Providerin zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe hat keinen Einfluss auf den Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit und die vereinbarte Vergütung. Wird das Erfassungsgerät nicht spätestens drei Werktage nach Ablauf der Vertragslaufzeit an die Providerin zurückgegeben, schuldet der Kunde der Providerin für jeden angefangenen weiteren Monat eine Entschädigung i. H. eines Zwölftels der vereinbarten Miete.

§ 5 Schulung, Hotline

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Providerin nicht verpflichtet, dem Kunden ein Benutzerhandbuch, in dem die jeweilige Funktionsweise des Softwareprodukts und - sofern vereinbart - auch der Erfassungsgeräte ausführlich erläutert wird, zur Verfügung zu stellen. Statt dessen bietet sie dem Kunden eine Online-Schulung an, in der in geeigneter Weise und geeignetem Umfang die Anwendung des Softwareprodukts erläutert wird. Aufgrund gesonderter Vereinbarung erfolgt die Schulung durch die Providerin auch beim Kunden vor Ort.

(2) Die Providerin ist verpflichtet, eine Support-Hotline vorzuhalten. Die Providerin unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Softwareanwendung oder Fehlerbehebung telefonisch oder auf sonstigem Wege der Fernkommunikation.

Die Hotline steht dem Kunden von Montag bis Freitag (unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der Providerin) zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie 13:00 und 16:00 Uhr offen.

§ 6 Rechteeinräumung

(1) Die Providerin räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nur nach Maßgabe der Regelung in § 3 Abs. 5 übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit zzgl. einem Jahr beschränktes Recht ein, das Softwareprodukt bestimmungsgemäß und nur für eigene Geschäftsprozesse zu nutzen.

(2) Der Quellcode des Softwareprodukts wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, noch zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingendem Recht zulässig ist.

(3) Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, wird der Kunde der Providerin das Recht einräumen, die von der Providerin für den Kunden gespeicherten Daten zu vervielfältigen und diese Daten in einem Ausfallrechenzentrum zu speichern. Sollte es zur Beseitigung von Störungen notwendig sein, so ist es der Providerin gestattet, Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die für die Nutzung des Softwareprodukts notwendige Datenfernverbindung zwischen seinem (nicht gem. § 1 Abs. 2 vom Vertragsgegenstand umfassten) Erfassungsgerät und dem von der Providerin definierten Übergabepunkt sowie von diesem zu seinem Endgerät besteht.

(2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme des Softwareprodukts setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung der Providerin richtet sich entsprechend der zum Vertragszeitpunkt jeweils maßgeblichen Preisliste einerseits nach dem vom Kunden gewählten Umfang des

Softwareprodukts und andererseits nach der Anzahl der Erfassungsgeräte.

Die Preise des Softwareprodukts richten sich beim (a) Basismodul nach der Anzahl der Anwender sowie bei den Ergänzungsmodulen (b) Scanning + Vermessung nach der Vermessungsstrecke (Package Buy Credits-Modell oder Flatrate-Modell) und (c) Aufmaß und der (d) Dokumentation nach deren Umfang.

In Bezug auf die Vergütung des Ergänzungsmoduls (b) Scanning + Vermessung gilt: Wird der Umfang der Stufe der Vermessungsstrecke (Package Buy Credits-Modell) bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit (vgl. § 16) nicht verbraucht, so verfallen die nicht verbrauchten Credits zu diesem Zeitpunkt. Wird der Umfang der Vermessungsstreckenstufe (Package Buy Credits -Modell) überschritten, erfolgt die Abrechnung gleichwohl nach der gewählten Preisstufe; wird sie unterschritten, nach der tatsächlich erreichten Preisstufe. Wird der Umfang der Vermessungsstrecke (Flatrate-Modell) überschritten, wird die überschrittene Strecke gesondert längenabhängig vergütet.

Die Preise der Erfassungsgeräte sind gestaffelt nach der Anzahl der vom Kunden von der Providerin angemieteten Erfassungsgeräte (Full-Service) oder der von der Providerin zu integrierenden Erfassungsgeräte des Kunden (BYOD).

(2) Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden für den ersten Kalendermonat anteilig mit Zugang der Rechnung, im Übrigen am 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats im Voraus fällig.

(3) Die Providerin kann die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

Eine Preiserhöhung oder eine Preisermäßigung kommt in Betracht, wenn sich zum Beispiel die Kosten für Personal, externe Dienstleister, des Rechenzentrums, der Mobilfunktarife oder Lizenzgebühren der Scin-App erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Providerin die Preise zu ermäßigen,

soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Providerin wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die Providerin wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung bedarf des Hinweises auf das Kündigungsrecht des Kunden gem. § 16 Abs. 5.

§ 9 Service Level Agreement

(1) Das Softwareprodukt wird - mit Ausnahme erforderlicher Wartungsarbeiten - grundsätzlich 24/7 zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einzelheiten zu Fehlerklassen (Prioritäten), geschuldeten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten: sowie Vertragsstrafen sind im separaten Dokument Allgemeine Service-Level-Bedingungen niedergelegt.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Providerin gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Softwareprodukts und Betriebsbereitschaft ihres Servers sowie - sofern vereinbart - auch die Funktionsfähigkeit der Erfassungsgeräte. Beim Einsatz eigener Erfassungsgeräte durch den Kunden gewährleistet die Providerin aber nicht die Funktionsfähigkeit der Datenfernverbindung zwischen den mobilen Erfassungsgeräten und dem Übergabepunkt. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

(2) Für Mängel am zur Verfügung gestellten Softwareprodukt, Speicherplatz sowie - sofern vereinbart - auch an den Erfassungsgeräten haftet die Providerin nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach Maßgabe dieses Paragraphen besteht.

(3) Ein Mangel liegt vor, wenn das Softwareprodukt, der Server und/oder - sofern vereinbart - die Erfassungsgeräte bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionalitätsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt. Ein Mangel liegt insbes. auch dann vor, wenn der Kunde personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DS-GVO) unter Einsatz der Software verarbeitet und die Software die Vorgaben der DS-GVO zu datenschutzfreundlicher Technikgestaltung nicht erfüllt.

(4) Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen

a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,

b) bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung der für das Softwareprodukt oder/und - sofern vereinbart - der Erfassungsgeräte vorgesehenen und in der Schulung vermittelten Nutzungsbedingungen verursacht werden,

c) bei Fehlbedienung durch den Kunden,

d) im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstiger Geräteausstattung, die für die Nutzung des Softwareprodukts nicht geeignet, insbes. nicht richtig kalibriert, ist,

e) wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt, soweit die Providerin infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder

f) wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

(5) Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist die Providerin verpflichtet, mit der Beseitigung des Mangels - durch Maßnahmen nach eigener Wahl - innerhalb der in § 9 niedergelegten Fristen zu beginnen.

(6) Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch die Providerin oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbes. berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend des Ausmaßes der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, einen

Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

(7) Soweit es sich bei den mit der Nutzung des Softwareprodukts zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (z. B. Supportdienstleistungen), haftet die Providerin für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

§ 11 Haftung, Freistellung

(1) Die Parteien haften einander unbeschränkt

- a) bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) im Rahmen einer von ihnen ausdrücklich übernommenen Garantie;
- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (nachfolgend: **Kardinalpflicht**), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- d) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Datenschutzrechts.

(2) Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter/n, gesetzliche/n Vertreter/n und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

(4) Die Providerin gewährleistet dem Kunden, dass die vertragsgemäße Verwendung des Softwareprodukts sowie - sofern vereinbart - der Erfassungsgeräte keine Rechte Dritter verletzt. Die Providerin wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihr zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts sowie - sofern vereinbart - der Erfassungsgeräte freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird die Providerin

unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren; er ist nicht berechtigt, solche Ansprüche tatsächlich oder rechtlich entgegenzunehmen, es sei denn, die Providerin hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Freistellungsanspruch erlischt, wenn der Kunde die Providerin nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert, sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach § 11 Abs. 1 vorliegt.

(5) Wird der Kunde wegen eines Mangels der Software nach § 10 Abs. 3 S. 2 in Anspruch genommen, gilt Abs. 4 entsprechend; sollte eine Freistellung im Außenverhältnis nicht möglich sein, gilt die Verpflichtung im Innenverhältnis.

§ 12 Kommunikation

Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei auf Aufforderung unverzüglich einen Ansprechpartner zu benennen, der für die rechtlich verbindliche Kommunikation zwischen den Parteien zuständig ist.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

(2) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

(3) Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn ein Fall höherer Gewalt länger als drei Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Kunde stellt sicher, dass im Rahmen seiner Verwendung des Softwareprodukts sowie - sofern vereinbart - der Erfassungsgeräte personenbezogene Daten nur insoweit erhoben werden, wie dies für die Durchführung seines Auftrags unter Einsatz des Softwareprodukts erforderlich ist sowie,

dass dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

(2) Soweit die Providerin personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich verarbeitet, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiterin tätig. Sie wird diese Daten daher nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Kunde wird mit der Providerin die Einzelheiten für den Umgang mit den personenbezogenen Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen gesondert vereinbaren. Der Kunde bleibt im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die Providerin von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Gegenüber der betroffenen Person trägt der Kunde die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, es sei denn, die Providerin hat Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person ordnungsgemäß prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme der Providerin durch die betroffene Person. Die Providerin wird den Kunden bei der Erfüllung dieser Pflichten angemessen unterstützen. Die Providerin gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden.

§ 15 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen bei Vertragsanbahnung und im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, insbes. Vertragsdetails, vertraulich zu behandeln, diese insbes. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten, mit Ausnahme solcher Personen, die aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung, Nutzungssperre

(1) Der Beginn des Vertragsverhältnisses richtet sich im Falle der Zurverfügungstellung von Erfassungsgeräten nach dem Zeitpunkt deren Zurverfügungstellung, ohne der Zurverfügungstellung von Erfassungsgeräten nach der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Das Vertragsverhältnis ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, jeweils auf eine Zeit von 12 vollen Kalendermonaten geschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich in Bezug auf das Basismodul (vgl. § 1 Abs. 1, Unterabs. 2) automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht mit einer Frist von drei vollen Kalendermonaten zum Ablauf jeweils eines vollen Vertragsjahres ordentlich gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung der Ergänzungsmodule erfolgt nicht.

Wird im Falle eines mehrjährigen Vertrages unterjährig eine Erhöhung des Umfangs der Stufe der Vermessungsstrecke (Package Buy Credits-Modell) vereinbart, gilt dieses Upgrade nur für das laufende Vertragsjahr. Die Vermessungsstrecke im nachfolgenden Vertragsjahr entspricht daher wieder der Vereinbarung im Ausgangsvertrag.

(3) Das Recht beider Parteien, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbes. vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verstößt (z. B. bei Verstoß gegen die Kardinalpflichten, § 10 Abs. 1) und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

(4) Die Providerin ist insbes. bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Providerin ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde eine Pflicht nach § 6 verletzt und die Providerin ihn zuvor abgemahnt hat.

(5) Dem Kunden steht insbes. für den Fall der Anpassung der Vergütung gem. § 8 Abs. 3 das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt der Preisanpassung zu kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist vom Kunden binnen eines Monats nach Zugang der Preisänderungsmitteilung auszuüben.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform.

(7) Kommt der Kunde mit der Leistung einer (Voraus-)Zahlung in Zahlungsrückstand, steht der Providerin das Recht zu, dem Kunden den

Zugriff auf die Daten bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Vergütung einschl. Verzugszinsen zu verwehren (§ 273 BGB). Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

§ 17 Datenherausgabe und -löschung bei Vertragsbeendigung

(1) Während der Vertragslaufzeit zzgl. einem Jahr steht dem Kunden die entgeltliche Möglichkeit zu, über die programmseitig vorgesehenen Exportfunktionen Daten herunterzuladen.

(2) Auf Wunsch des Kunden stellt die Providerin dem Kunden nach Ablauf der Vertragslaufzeit dessen Rohdaten aufgrund rechtzeitiger separater Vereinbarung entgeltlich zum Download zur Verfügung. Bei Abschluss dieser Vereinbarung ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitungsdauer der Providerin vom Umfang der Kundendaten abhängt.

(3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit zzgl. einem Jahr endet die Pflicht der Providerin zur Verwahrung der Kundendaten und ist die Providerin zur Löschung dieser Daten berechtigt, es sei denn die Parteien haben eine weitere Verwahrung gegen Entgelt vereinbart.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der obigen Bestimmungen oder eine später in das Vertragsverhältnis aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke im Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; § 139 BGB ist abbedungen (Erhaltung). Anstelle einer nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als bestimmt, die rechtlich und wirtschaftlich der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt oder die Vertragslücke schließt; beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine

Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung).

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen einschl. dieses Absatzes bedürfen der Textform.

(3) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).

(5) Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).